Gesetz zur Änderung des Kirchensteuergesetzes

Vorblatt

A. Zielsetzung

Wird der Verpflichtung zur Abgabe einer Steuererklärung, die nach dem 31. Dezember 2018 abzugeben ist, nicht oder nicht fristgerecht nachgekommen, ist in den in § 152 Absatz 2 der Abgabenordnung genannten Fällen grundsätzlich ein Verspätungszuschlag festzusetzen.

Bei der Pflicht zur Abgabe einer sogenannten isolierten Kirchensteuererklärung nach § 51a Absatz 2e Satz 3 des Einkommensteuergesetzes widerspricht die Festsetzung eines Verspätungszuschlags dem Anliegen der steuererhebenden Religionsgemeinschaften, soweit möglich auf Druckmittel, Sanktionen und Strafen zu verzichten. Das Kirchensteuergesetz wird daher angepasst.

B. Wesentlicher Inhalt

Für die Verwaltung der Kirchensteuer verweist das Kirchensteuergesetz auf die Bestimmungen der Abgabenordnung, nicht anzuwendende Bestimmungen sind ausdrücklich genannt. Zusätzlich zu den bereits bestehenden Ausnahmen wird nun auch die Vorschrift über den Verspätungszuschlag (§ 152 der Abgabenordnung) von der Anwendung ausgenommen.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte (ohne Erfüllungsaufwand)

Wird bei nicht oder verspätet abgegebenen isolierten Kirchensteuererklärungen kein Verspätungszuschlag festgesetzt, ist mit lediglich geringfügigen Mindereinnahmen für das Land zu rechnen. Denn die Pflicht zur Abgabe einer isolierten

Kirchensteuererklärung erlangt nur dann Bedeutung, wenn der Gläubiger der Kapitalerträge nicht bereits zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung verpflichtet ist.

E. Erfüllungsaufwand

Mit einem Erfüllungsaufwand ist nicht zu rechnen. Indem bei unterbliebener oder verspäteter Abgabe isolierter Kirchensteuererklärungen von der Festsetzung eines Verspätungszuschlags abgesehen wird, sind bei Bürgerinnen und Bürgern, Wirtschaft sowie der öffentlichen Verwaltung Zeitaufwand und Kosten nicht zu erwarten.

F. Nachhaltigkeitscheck

Vom Nachhaltigkeitscheck wurde im Ganzen abgesehen, da erhebliche Auswirkungen offensichtlich nicht zu erwarten sind.

G. Sonstige Kosten für Private

Keine.

Gesetz zur Änderung des Kirchensteuergesetzes

Vom …

Artikel 1

Das Kirchensteuergesetz in der Fassung vom 15. Juni 1978 (GBl. S. 369), das zuletzt durch Artikel 21 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 102) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Absatz 2 Satz 1, § 19 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 4 Sätze 3, 4 und 5, § 20 Absatz 2 sowie in § 20a Absatz 1 werden jeweils die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung“ gestrichen.

2. § 21 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

   „(3) § 152, der Zweite Abschnitt des Fünften Teils und der Achte Teil der Abgabenordnung finden auf die Kirchensteuer keine Anwendung.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Stuttgart, den

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

Begründung

A. Allgemeines

Für Kapitalerträge, die der Abgeltungsteuer unterliegen und ab dem 1. Januar 2015 zufließen, wird die darauf entfallende Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer nach § 5 Absatz 2 des Kirchensteuergesetzes in Verbindung mit § 51a Absatz 2b bis 2e des Einkommensteuergesetzes erhoben.

Zu diesem Zweck speichert das Bundeszentralamt für Steuern die Angaben für die Religionszugehörigkeit, die dann von den Kirchensteuerabzugsverpflichteten (Banken, Versicherungen) für die einzelnen Kirchensteuerpflichtigen (Kunden der Banken und Versicherungen) beim Bundeszentralamt für Steuern automatisiert abzufragen sind. Auf der Grundlage dieser Daten haben die Kirchensteuerabzugsverpflichteten die Kirchensteuer einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen.

Die Kirchensteuerpflichtigen können beim Bundeszentralamt für Steuern beantragen, dass der automatisierte Abruf der Daten über die Religionszugehörigkeit unterbleibt. Im Falle eines solchen Sperrvermerks übermittelt das Bundeszentralamt für Steuern dem Kirchensteuerabzugsverpflichteten keine Daten zur Religionszugehörigkeit, mitgeteilt wird lediglich ein neutraler Wert (sogenannter Nullwert). Weiterhin unterrichtet das Bundeszentralamt für Steuern das Wohnsitzfinanzamt des Kirchensteuerpflichtigen über die Einlegung des Sperrvermerks.

Aufgrund des Nullwerts unterbleibt ein Kirchensteuerabzug durch den Kirchensteuerabzugsverpflichteten. Die Kirchensteuerpflichtigen sind stattdessen nach § 51a Absatz 2e Satz 3 des Einkommensteuergesetzes zur Abgabe einer Steuererklärung ausschließlich zur Veranlagung der Kirchensteuer verpflichtet (sogenannte isolierte Kirchensteuererklärung). Deshalb fordert das Wohnsitzfinanzamt den Kirchensteuerpflichtigen aufgrund der Mitteilung des Bundeszentralamts für Steuern zur Abgabe einer Steuererklärung auf.

Gibt der Kirchensteuerpflichtige die isolierte Kirchensteuererklärung nicht binnen 14 Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres oder bei einer Anordnung des Finanzamts

im Sinne des § 149 Absatz 4 der Abgabenordnung (sogenannte Vorabanforderung) nicht bis zu dem in der Anordnung bestimmten Zeitpunkt ab, ist für Erklärungen, die nach dem 31. Dezember 2018 abzugeben sind, nach § 152 Absatz 2 der Abgabenordnung grundsätzlich ein Verspätungszuschlag festzusetzen. Das gilt entsprechend für verspätet abgegebene Einkommensteuererklärungen, in denen auch die Festsetzung von Kirchensteuer beantragt wird.

Die Festsetzung eines Verspätungszuschlags in Bezug auf die Kirchensteuer entspricht allerdings nicht dem Anliegen der erhebungsberechtigten Religionsgemeinschaften.

Nach § 21 Absatz 1 des Kirchensteuergesetzes richtet sich das Besteuerungsverfahren für die Kirchensteuer grundsätzlich nach den Vorschriften der Abgabenordnung. Auf Druckmittel, Sanktionen und Strafen verzichtet das Kirchensteuerrecht jedoch in weiten Teilen: Die Straf- und Bußgeldvorschriften der Abgabenordnung sind nicht anzuwenden. Bei einer Verwaltung der Kirchensteuer durch die Landesfinanzbehörden wird der Anspruch auf Kirchensteuer zudem nicht verzinst und werden Säumniszuschläge nicht erhoben. Das Absehen von Druck, Sanktion und Strafe ist Ausdruck des Wesens der Kirchensteuer als mitgliedschaftsbezogener Steuer. Dem widerspricht die Festsetzung von Verspätungszuschlägen bei verspäteter Abgabe isolierter Kirchensteuererklärungen unabhängig davon, ob für die Festsetzung nach § 152 Absatz 1 der Abgabenordnung ein Ermessen besteht oder der Verspätungszuschlag nach § 152 Absatz 2 der Abgabenordnung zwingend festzusetzen ist.

Vom Nachhaltigkeitscheck ist im Ganzen abzusehen, da erhebliche Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung in Baden-Württemberg offensichtlich nicht erwartet werden. Im Übrigen erfolgen durch das Gesetz nur klarstellende Änderungen.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 (Änderung des Kirchensteuergesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 5 Absatz 2 Satz 1, § 19 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 4 Sätze 3, 4 und 5, § 20 Absatz 2, § 20a Absatz 1)

Die einzelnen Hinweise, dass die in Bezug genommenen Vorschriften des Einkommensteuergesetzes in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden sind, sind entbehrlich.

Zu Nummer 2 (§ 21 Absatz 3)

Durch die Gesetzesänderung kann bei unterbliebener oder verspäteter Abgabe einer isolierten Kirchensteuererklärung ein Verspätungszuschlag nicht festgesetzt werden. Ebenso wird die Festsetzung eines Verspätungszuschlags in Bezug auf die Kirchensteuerfestsetzung ausgeschlossen, wenn eine Einkommensteuererklärung nicht oder verspätet abgegeben wird. In diesem Fall ist es den Landesfinanzbehörden jedoch unabhängig davon möglich, bezüglich der festzusetzenden Einkommensteuer einen Verspätungszuschlag festzusetzen.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten dieses Gesetzes zum 1. Januar 2019.